

Erste Seite: Täglich früh 7 Uhr. Inserate werden angenommen: bis Abends 6, Sonntags bis Mittag 12 Uhr. Marienstraße 18.

Kostenlos in dief. Blatte, das jetzt in 11,000 Exemplaren erscheint, haben eine erfolgreiche Verbreitung.

# Dresdener Nachrichten

Zeitung für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Klopsch & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Abonnement: Vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltlicher Zustellung in's Haus. Durch die Königl. Post Vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Inseratenpreise: Für den Raum einer gespalteten Zeile: 1 Rgr. Unter „Eingelaudet“ die Zeile 2 Rgr.

## Dresden den 12. Mai.

— Sr. Maj. der König hat dem Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Hanns Karl Florian v. Kossig-Drzewicki auf Wendisch-Paulsdorf das Ritterkreuz des Verdienstordens verliehen.

— Die Staatsregierung hat bekanntlich beschlossen, der Gabelberger'schen Stenographie auch bei dem Gensd'armeriecorps möglichen Eingang zu verschaffen, und deshalb ist nicht nur bereits Veranstaltung getroffen worden, daß einer Anzahl von Mannschaften des Stadtgensd'armeriecorps zu Dresden durch ein Mitglied des dasigen k. Stenographischen Instituts Unterricht in dieser Kunst erteilt werde, sondern es soll auch denjenigen Gensd'armen des Landgensd'armeriecorps, welche die Stenographie erlernen wollen, hierzu, soweit thunlich, Gelegenheit gegeben werden. Auch soll in Zukunft bei Anstellung von Gensd'armen auf diejenigen Bewerber vorzugsweise Rücksicht genommen werden, welche, bei sonst gleicher Qualifikation, der Stenographie kundig sind.

— Die diesjährigen Wollmärkte finden in Bautzen am 12. Juni, in Dresden am 13. u. 14. Juni, in Leipzig am 15. u. 16. Juni statt.

— Wegen der landwirthschaftlichen Ausstellung wird der diesjährige Johanniemarkt, um mehrfachen Wünschen inländischer Fabrikanten und Kaufleute zu willfahren, Montag und Dienstag, den 19. u. 20. Juni d. J. abgehalten werden.

— a. Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten am 10. Mai. Nachdem schon im Juni des vorigen Jahres aus der Mitte der Stadtverordneten der Antrag an den Stadtrath gestellt worden ist: für Wiederherstellung des sogenannten Todtentanzes auf dem Neustädter Kirchhofe Sorge zu tragen, ist erst jetzt eine Antwort hierauf erfolgt. Laut dieser liegen zur Zeit 2 Projecte vor. Der Stadtrath beauftragt das des Bildhauers Wolf von Hoyer, nach welchem die Reparaturkosten sich auf 745 Thlr. belaufen würden, die Kreisdirection, gestützt auf das Gutachten des Directoriums der Deputation für kirchliche Kunst, das des Hrn. Bildhauers Schönlank, welcher meint, daß jetzt der Todtentanz keinen großen künstlerischen Werth mehr besitze, und deshalb eine billigere Reparatur (300—400 Thlr.) in Aussicht stellt. Die Finanzdeputation wird die Angelegenheit prüfen. — Es ist unsern Lesern bekannt, daß am 11. März der Stadtverordnete Dr. Schaffrath den Antrag gestellt hat: die Verfassungsdeputation mit Auftrag zu versehen, zu untersuchen, ob die offenbaren Nachteile des Kindertheaters durch irgend welche Maßregeln vermindert oder möglichst vermieden werden können. Die Deputation hat sich diesem Auftrag unterzogen; über das Resultat der Berathung referirt heute Herr Stadtverordnete Prof. Dr. Wigard. Die erste Frage: ob überhaupt solche offenbare Nachteile zu befürchten seien, glaubte die Deputation, namentlich in Hinsicht auf die bekannten öffentlichen Gutachten des pädagogischen, literarischen Vereines u. s. w., entschieden bejahen zu müssen. Was nun die zweite Frage anlangt, wie diesen Nachtheilen zu steuern sei, so glaubte die Deputation daß es nicht genüge, bei der Ministerialverfügung Verhütung zu fassen, nach welcher über die Kinder, welche an den theatralischen Vorstellungen theilhaftig sind, strenge Controle geführt werden sollte, da ja die Nachteile erst meist nach der Schulzeit hervortreten, daß vielmehr in dieser Beziehung das Schulgesetz seinem Geiste nach maßgebend sein müsse. Im § 79 der Ausführungsvorordnung zum Schulgesetz heißt es, daß schulpflichtige Kinder von Tanzergängen ausgeschlossen sein sollen. Ferner ist es schulpflichtigen Kindern verboten, an Turnfesten Theil zu nehmen. Der erstere Fall sei analog dem des Kindertheaters, weshalb — dahin geht der Vorschlag der Deputation — eine Petition an das Cultusministerium gerichtet werden soll, unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß die Concession zu einem Kindertheater überhaupt erteilt worden sei, 1) zu fragen, auf welchem geeigneten Wege die Mitwirkung von Kindern bei Theatern verboten werden könne, und 2) den Stadtrath zu ersuchen, dieser Petition sich anzuschließen. Stadtverordnete Dr. Lehmann hält den von der Deputation vorgeschlagenen Weg nicht für geeignet. Das Ministerium des Innern habe bei Ertheilung der Concession im Einverständnis mit dem Cultusministerium gehandelt. Eine Petition an das Cultusministerium sei gegen die Grundzüge des Liberalismus. Redner wolle nicht ein Nachwort des Staates in dieser Beziehung, das erinnere an einen Polizeistaat, den er hasse. In England, wo individuelle Freiheit des Volkstheaters existire, würden sich in solchen Fällen Vereine bilden, die sich direct an die armen Eltern der Kinder wenden würden. So würde man sich von selbst helfen. Stadtverordnete Dr. Schaffrath beauftragte das Gutachten der Deputation, obgleich er sich freue, im Kampfe für die Grundzüge, die Redner ausgesprochen, an seiner Seite stehen zu können. Nach dem Redner müsse man entweder gar nichts thun oder Engländer

werden. Wenn man müsse aber etwas für das Wohl der Kinder, eine englische Verfassung sei aber noch nicht vorhanden in Sachsen, so lange es überhaupt noch Polizei gebe, so lange sie nicht vollständig abgeschafft sei und Selbstgovernment an ihre Stelle trete. Der Weg der Deputation würde kein vergeblicher sein, wenn das Ministerium des Innern bei Concessionertheilung nicht das Ministerium des Cultus gefragt, so brauche es jetzt auch dieses nicht zu fragen, wenn es die Mitwirkung verbiete. Die Rechte des Ganzen und der Gesamtheit auf die Kinder seien größere als selbst der Eltern. Redner erinnert an die spartanischen Einrichtungen bezüglich der Kindererziehung. Das sei ja ferner auch dadurch bewiesen, daß es Schulzwang gebe, und man wolle diesen anfeinden, der nicht dieselben seligen Verhältnisse wie in Frankreich auch für Deutschland herbeiwünschen wolle. Eine Schulpolizei gebe es also und müsse es geben, gegen ihre Anordnungen verstoße aber die Mitwirkung von Kindern an öffentlichen theatralischen Vorstellungen. Stellvertreter Dr. Stübel beschuldigt in gleicher Weise wie das Cultusministerium auch den Stadtrath und die Schulinspektion, welche sich gegen eine solche Vetheiligung der Kinder an öffentlichen Vorstellungen hätten auf alle Weise sträuben müssen und können. Um dasselbe, was die Deputation zu erreichen sucht, auf praktischere Weise zu erreichen, beantragt er den Stadtrath zu ersuchen, die active Theilnahme an öffentlichen theatralischen Vorstellungen allen schulpfichtigen Kindern, welche in städtischen oder in den unter städtischer Aufsicht stehenden Schulen sich befinden, zu verbieten. Stadtv. Hartwig glaubt versichern zu können, daß die Petition an das Cultusministerium nicht ohne Erfolg sein würde. Stadtv. Walter II. geht noch einmal des Näheren in die Nachteile der Kindertheater ein, und beruft sich namentlich auf das Jugendschutzgesetz, welches die Concessionsträger selbst, welche er darin erblicke, daß, um den Confirmationsunterschied nicht zu führen (also die Direction selber befürchtete eine Störung), vor dem dem Kindertheater geschlossen worden sei. Stellvertreter Walther meint, den moralischen Einbruch, den es hervorrufe, daß die Stadtverordneten einstimmig das Kindertheater verbieten, hervorheben zu müssen, dadurch würde die Petition an das Cultusministerium überflüssig sein, er befürwortet daher den Stübel'schen Antrag. Stadtv. Dr. Schaffrath macht einige Bedenken gegen den Stübel'schen Antrag geltend: man könnte Kinder von auswärts herholen u. s. w. Stadtv. Prof. Dr. Wigard widerlegt ebenfalls die Ansichten des Stadtv. Dr. Lehmann: man müsse nach Maßgabe der wenigen Freiheit, die wir besitzen, vorgehen. Im vorliegenden Falle sei Polizei notwendig; wenn man sich gegen Polizeistaat ausspreche, müßte vor allen Dingen erst viele unnötige Polizei, wie sie noch existire, abgeschafft werden und ein weit gefändertes, weniger dickleibiges Polizeirecht an Stelle des jetzigen treten. Der Vorsitzende, Hofrath Ackermann, schließt sich dem Gutachten der Deputation deshalb an, weil er vom Dresdner Stadtrath unter den gegebenen Verhältnissen nicht die Energie erwarte, ganz selbstständig eine derartige Verordnung, wie sie Stellvertreter Dr. Stübel verlange, zu erlassen. Er halte es am geratheften, beide Anträge, den der Deputation und des Dr. Stübel, anzunehmen. Stellvertreter Dr. Stübel modificirt seinen Antrag dahin: den Stadtrath zu ersuchen, auf verfassungsmäßigem Wege auf ein Verbot der activen Theilnahme u. s. w. (nun folgt der Antrag wie früher) hinzuwirken. Stadtv. G. A. Müller wünscht nicht, daß die Petition an das Cultusministerium, schon wegen des Vorwurfs, der in derselben liege, ganz unterlassen werde. Stadtv. Lehmann III.: das Verdammungsurtheil der Stadtverordneten über einen Scandal unserer Stadt möge in die Deffentlichkeit bringen, und die letzte Instanz, das gesammte Publikum, möge sie dadurch unterstützen, daß es das Kindertheater nicht besuche. Referent spricht auch gegen den erneuten Antrag des Stellv. Dr. Stübel, während Stellv. Walther ihn nochmals befürwortet. Der übrige Verlauf der Debatte brachte nichts Neues. Nach ziemlich zweistündiger Debatte erfolgte die Abstimmung, welche folgendes Resultat ergab: die von der Verfassungsdeputation in ihrem Berichte niedergelegten Motive über die Verdamnung des Kindertheaters werden einstimmig, der Antrag der Deputation aber (Petition an das Ministerium) gegen 12 Stimmen angenommen. Ebenfalls einstimmig wird der zweite Antrag der Deputation angenommen, daß der Stadtrath ersucht werden solle, dieser Petition sich anzuschließen. Durch Annahme des Deputationsvotums fiel natürlich der Stübel'sche Antrag von selbst. — Im Jahre 1852 ist ein hiesiger Bürger wegen diebischer Entwendung mit kleineren Gefängnisstrafen belegt und 1853 wegen wissenschaftlicher Herausgabe eines falschen Thalers in Untersuchung gezogen worden. Seit 1855 aber ist seine Führung tadellos gewesen. Deshalb hat der Stadtrath beschlossen: dem jetzt eingebrachten Gesuche um Wiederertheilung der bürgerlichen Ehrenrechte statt zu geben. Die Verfassungsdeputation schlägt

vor, dem Stadtrath beizutreten. Es geschieht. — Unterm 20. Januar hat das Stadtverordnetencollegium an den Stadtrath den Antrag gestellt: auch diejenigen Bürger von den bürgerlichen Ehrenrechten auszuschließen, welche in Schuldenwesen gerathen sind, ohne daß es wegen Mangels an Masse zur Concursöffnung gekommen sei. Der Stadtrath hat diesen Antrag angenommen, wobei Verhütung zu fassen die Verfassungsdeputation (Referent Stadtv. Dr. Schaffrath) heute vorschlägt. Gegen einen zweiten damals gestellten Antrag der Stadtverordneten, daß auch Denjenigen, bei welchen die Execution vergeblich versucht worden ist, die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden sollen, hat der Stadtrath einige Bedenken erhoben, welche die Verfassungsdeputation ebenfalls billigt und deshalb vorschlägt, den Antrag, namentlich weil er gesetzlich schwer zu präcisiren sein würde, nicht weiter zu verfolgen. Nach wenigen Bemerkungen des Vorsitzenden, Hofrath Ackermann, in welchen er namentlich auch darauf hinweist, daß oft Leute, welche ihre Steuern bezahlen, dafür lässiger sind im Schuldenzahlen, und wenn es sich um 1 Thaler handelt, also eigentlich auch nicht als achtenswerth angesehen werden können, wird das Gutachten der Verfassungsdeputation gegen 1 Stimme angenommen. Ein Antrag des Stadtv. Dr. Schaffrath: sich durch die Verfassungsdep. darüber ein Gutachten abgeben zu lassen, daß allen den Bürgern, welchen im Jahre 1849 wegen sogenannter politischer Vergehen die Ehrenrechte entzogen worden sind, dieselben wieder erteilt und alle hierzu geeigneten Schritte gethan werden sollen, wird zahlreich unterstützt, die Ueberweisung an die Deputation also beschlossen. — Mit der vertragmäßig von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Unterhaltung der Königsbrüder Straße erklären sich die Stadtverordneten einverstanden, unter der Bedingung, daß auch das Eigenthumsrecht an die Stadt übergehe. Mit diesem Antrage hat die Verfassungsdeputation den Antrag verbunden, daß der Stadtrath den Fiskus zur besseren Reinhaltung seiner öffentlichen Straßen und Plätze anhalte. Stellvertreter Dr. Stübel meint, daß der Stadtrath den zweiten Antrag nicht würde ausführen können, der Stadtrath sei machlos dem Fiskus gegenüber. Stadtverordnete Krumbein befürwortet den höchst gerechtfertigten Antrag lebhaft und widerspricht Dr. Stübel. Ebenso Stadtverordnete G. A. Müller: der Stadtrath sei Hausherr in Dresden und könne Hausrecht gebrauchen. Stellvertreter Dr. Stübel: Das ist er nicht. (Verschiedene Stimmen: er ist es.) In der Sache sei er (Redner) mehr als irgend ein Anderer mit dem Antrage einverstanden, aber er halte ihn unausführbar. Stadtverordnete Hartwig weist auf die Vorfälle in der Militärcaserne in der Neustadt hin, wo die Latrinensässer gegen alle Gesetz bei Tage transportirt würden. Stadtverordnete Dr. Schaffrath: Gesetzlich sei der Stadtrath Hausherr; wenn er es nicht faktisch sei, trage er selber die Schuld. Er müsse ohne Ansehen der Person in seiner Executive vorgehen und sich nicht darum kümmern, ob Jemand Groß oder Klein. (Lebhafte Beifall.) Er habe sogar das Recht, wenn nötig, Strafen über den Fiskus zu verhängen. Stadtverordnete Walter II.: Gegen den Bürger werde mit dictatorischer Gewalt verfahren, das sei zwar im Interesse der Ordnung nur zu billigen, aber dann dürfe auch der Fiskus nicht geschont werden. Der Vorsitzende, Hofrath Ackermann, schlägt vor, auch die Hof- und Militärbehörde im Antrage einzuschließen. Schließlich werden beide Anträge der Deputation einstimmig angenommen. Stadtverordnete G. A. Müller hat einen Antrag eingebracht, dahin gehend den Stadtrath um Auskunft wegen der ungenügenden Strafen besprechung in Neu- und Antonstadt zu ersuchen; die Stadtverordneten Hauße und Hartwig suchen den Stadtrath insofern zu rechtfertigen, als der Mangel an Wasser und der Umstand, daß die Stadtverordneten bei Berathung des Haushaltplanes das Postulat zur Strafenbesprechung nicht in der geforderter Höhe bewilligt haben, daran Schuld sei. Auch wurde vorgebracht, daß der Stadtrath in dieser Beziehung nächstens ein Postulat stellen würde. Deshalb zieht Stadtverordnete Müller seinen Antrag zurück, nachdem auch noch Stellvertreter Walther sich dagegen ausgesprochen, weil er zu particularistisch für die Antonstadt gefaßt sei, der er zwar die Besprechung gönne ohne jedoch dabei zu vergessen, daß andere Stadttheile auch Staub schluden müßten. — Das Stundengeld für den französischen Sprachunterricht in der IV. Bürgerschule, welcher zur Zeit ein Gymnasiallehrer erteilen soll, hat die Schuldeputation vorgeschlagen: von 10 auf 15 Rgr. zu erhöhen. Die Finanzdeputation schlägt heute dem Collegium vor: diesen Vorschlag beizutreten. Das geschah aber erst nach langer Debatte, in welcher u. A. dagegen geltend gemacht wurde, daß der deutsche Unterricht nur mit 6 Rgr. pro Stunde bezahlt würde, daß andere Lehrer noch zu finden seien u. s. w. Indef wurde schließlich der Deputationsvorschlag gegen 1 Stimme angenommen, jedoch so modificirt, daß der betreffende Lehrer vorläufig bloß auf 3 Monate ange stellt werden soll. — Zu